

Das Eröffnungsverfahren verhindert weitgehend, daß Strafsachen zur Hauptverhandlung gelangen, die entweder im Ermittlungsverfahren nicht vollständig aufgeklärt worden sind, in denen die Ermittlungsergebnisse keinen hinreichenden Tatverdacht begründen, in denen eine gesetzliche Voraussetzung der Strafverfolgung fehlt oder für deren Beratung und Entscheidung die gesellschaftlichen Gerichte zuständig sind. Die Nichtzulassung solcher Strafsachen zur Hauptverhandlung trägt zum Schutz der Rechte des Beschuldigten bei und bewahrt ihn vor unnötigen Belastungen. Das Gesetz (§ 188 Abs. 1 Ziff. 1—4 StPO) schreibt für solche Strafsachen ein anderes prozessuales Vorgehen als die gerichtliche Hauptverhandlung vor. So wird auch die Prozeßökonomie gefördert und zugleich einer Abwertung der Hauptverhandlung vorgebeugt, die eintreten kann, wenn die Hauptverhandlung infolge von Mängeln, die schon vorher hätten erkannt werden können, unterbrochen werden muß.

Mit der Einreichung der Anklageschrift wird das Verfahren beim Gericht anhängig (§ 187 Abs. 1 StPO). Ab jetzt befaßt sich allein und erstmalig das Prozeßgericht mit dem *gesamten* Ermittlungsergebnis, um in eigener Verantwortung über den weiteren Verlauf oder die Beendigung des Verfahrens zu entscheiden. Alle Entscheidungen im Eröffnungsverfahren (ausgenommen in kreisgerichtlichen Verfahren bei selbständigen Einziehungen und in Verfahren vor dem Obersten Gericht) werden unter Mitwirkung von Schöffen getroffen (§ 188 Abs. 3 StPO).

Im Unterschied zur gerichtlichen Hauptverhandlung prüft und entscheidet das Gericht im Eröffnungsverfahren nur auf Grund der Akten. Es findet keine mündliche Verhandlung statt. Wenn das Gericht das Hauptverfahren eröffnet, trifft es keine Entscheidung vorweg, die der gerichtlichen Hauptverhandlung Vorbehalten ist. Mit seinem Eröffnungsbeschluß stellt das Gericht fest, daß gegen den Angeklagten hinreichender Tatverdacht wegen der in der Anklageschrift bezeichneten Straftat vorliegt; d. h., daß das Verfahren die Sachreife erlangt hat, von der die Möglichkeit der allseitigen und unvoreingenommenen Untersuchung und Entscheidung in der Hauptverhandlung abhängt, in der sich der Angeklagte zu verantworten hat.

Bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens kann der Staatsanwalt die Anklage zurücknehmen (§ 189 Abs. 2 Ziff. 4 StPO). Ausschließlich der Generalstaatsanwalt der DDR ist befugt, die Anklage in jeder Lage des Verfahrens zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2 StPO). Die Rücknahme der Anklage wird z. B. erforderlich sein, wenn sich in dem Zeitraum nach Anklageerhebung bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens nachträglich herausstellt, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen oder daß die erhobene Beschuldigung nach den Ergebnissen einer — gemäß § 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO im Eröffnungsverfahren gerichtlich angeordneten — Nachermittlung nicht mehr begründet ist. Im gerichtlichen Verfahren nimmt der Staatsanwalt nur durch die Stellung von Anträgen an das Gericht auf das weitere Verfahren Einfluß.

Der Umfang der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren

Alle Beratungen und Entscheidungen des Gerichts im Eröffnungsverfahren erfolgen in geschlossener Sitzung. An ihr nehmen nur die zur Entscheidung berufenen